

1969	Ausgegeben zu Bonn am 8. März 1969	Nr. 20
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 69	Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 Bundesgesetzbl. III 604-2	189
6. 3. 69	Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes Bundesgesetzbl. III 931-1	191
6. 3. 69	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	193

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	194
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	194

**Gesetz
zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965**

Vom 6. März 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Länderfinanzausgleichsgesetz 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1570), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 973), wird wie folgt geändert:

1. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den ausgleichsberechtigten Ländern im Ausgleichsjahr 1969 folgende Ergänzungszuweisungen:

Bayern	40 000 000 DM,
Niedersachsen	73 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	38 000 000 DM,
Saarland	13 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	26 000 000 DM.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.“

2. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b

Sonderausgleich für das Ausgleichsjahr 1969

(1) Über die nach § 7 zu bemessenden Ausgleichszuweisungen hinaus erhalten die ausgleichsberechtigten Länder im Ausgleichsjahr 1969 aus Sonderbeiträgen der ausgleichspflichtigen Länder eine Sonderzuweisung von insgesamt 200 000 000 DM. Dieser Gesamtbetrag wird auf die ausgleichsberechtigten Länder im Verhältnis der Fehlbeträge aufgeteilt, die sich zwischen 85 und 95 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl nach Anrechnung der Ausgleichszuweisungen von 60 vom Hundert ergeben.

(2) Die Sonderzuweisungen nach Absatz 1 werden von den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen im Verhältnis der Beträge aufgebracht, die diesen Ländern im Ausgleichsjahr 1969 aus der Erhöhung

des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 2 vom Hundert nach Abzug der dadurch bedingten Erhöhung der Ausgleichsbeiträge zum Länderfinanzausgleich verbleiben.

(3) Die Sonderzuweisungen nach Absatz 1 und die Sonderbeiträge nach Absatz 2 sind in den Vollzug des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr nach § 9 einzubeziehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes

Vom 6. März 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Aufsichtsrecht des Bundesministers für Verkehr

(1) Der Bundesminister für Verkehr ist dafür verantwortlich,

- a) daß die Deutsche Bundesbahn nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltet wird,
- b) daß der Betrieb nach den geltenden Vorschriften ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Der Bundesminister für Verkehr soll darauf hinwirken, daß die Anlagen und Betriebsmittel der Deutschen Bundesbahn der technischen Entwicklung angepaßt und laufend weiterentwickelt werden.

(3) Dem Bundesminister für Verkehr bleibt die Genehmigung vorbehalten

- a) des Wirtschaftsplanes, wesentlicher Änderungen desselben während des Geschäftsjahres sowie des Jahresabschlusses. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- b) der Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,
- c) des Baues neuer Bahnen und der Durchführung grundlegender Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen,
- d) der dauernden Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, des dauernden Überganges vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder umgekehrt, der Stilllegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,
- e) der Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentlichen organisatorischen Veränderung

einer Bundesbahndirektion oder eines zentralen Amtes der Deutschen Bundesbahn und einer wesentlichen Änderung ihrer Bezirke,

- f) der Gründung oder des Erwerbs von anderen Unternehmen,
- g) einer Beteiligung an anderen Unternehmen im Einzelbetrag von mehr als einer Million Deutsche Mark und der Veräußerung solcher Beteiligungen,
- h) einer Verfügung über sonstige Gegenstände, die zum Anlagekapital des Sondervermögens gehören und deren Wert im Einzelfall eine Million Deutsche Mark übersteigt.

Der Bundesminister für Verkehr kann die Genehmigung insbesondere versagen, wenn die Deutsche Bundesbahn mit der genehmigungsbedürftigen Maßnahme den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland, vor allem der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, nicht Rechnung trägt.

(4) Die Vergütungen, Löhne und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge und Jungwerker im Bereich der Deutschen Bundesbahn werden durch Tarifverträge geregelt, die mit den zuständigen Gewerkschaften zu schließen sind. Soweit die Vereinbarungen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Zweigen der Bundesverwaltung zu beeinflussen, sind sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern abzuschließen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nicht binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages auf Abschluß einer Tarifvereinbarung, erfolgt.

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann von der Deutschen Bundesbahn jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorstand alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen oder durch seine Beauftragten besichtigen zu lassen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann Beamte der Deutschen Bundesbahn zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben heranziehen. Das Nähere bestimmt die Verwaltungsordnung.“

2. § 28 a erhält folgende Fassung:

„§ 28 a

Ausgleich

(1) Soweit der Bundesminister für Verkehr

- a) aus Gründen des allgemeinen Wohles von der Deutschen Bundesbahn die Änderung von Verkehrstarifen verlangt oder ihr die Genehmigung für eine tarifliche Maßnahme versagt,
- b) eine nach § 14 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Genehmigung aus den in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Gründen versagt oder von Auflagen abhängig macht,

übernimmt der Bund den Ausgleich für die damit verbundenen Mehraufwendungen, Investitionsausgaben oder Mindererträge. Entscheidungen nach den Buchstaben a und b trifft der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und in welcher Höhe ein Ausgleich nach Absatz 1 zu gewähren ist, entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder der Deutschen Bundesbahn eine Einigungsstelle. Sie besteht aus je einem Vertreter des Bundesministers für Verkehr, des Bundesministers der Finanzen, zwei Vertretern der Deutschen Bundesbahn sowie einem vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu berufenden

unabhängigen Wirtschaftssachverständigen (Wirtschaftsprüfer). Die Mitglieder der Einigungsstelle wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Einigungsstelle entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit. Die Einigungsstelle kann Gutachten von wirtschaftserfahrenen und unabhängigen Sachverständigen einholen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die anderen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, wenn und soweit durch eine Auflage nach § 16 Abs. 4 oder die Versagung einer Genehmigung für eine tarifliche Maßnahme die Aufwendungen dieser Eisenbahnen durch ihre Verkehrseinnahmen aus dem Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn nicht gedeckt werden. Der Antrag dieser Eisenbahnen ist über die oberste Landesverkehrsbehörde an den Bundesminister für Verkehr zu richten.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Bundesbahngesetz neu bekanntzumachen unter Beseitigung von Unstimmigkeiten des Gesetzeswortlauts.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. März 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 6. März 1969

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 16. bis 19. März 1969 in Düsseldorf stattfindende „80. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf“,
2. in der Zeit vom 20. bis 24. April 1969 in Düsseldorf stattfindende „81. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf“,
3. in der Zeit vom 19. bis 25. Juni 1969 in Düsseldorf stattfindende „Interhospital — Internationale Krankenhausausstellung verbunden mit dem
5. Deutschen Krankenhaustag und dem 16. Internationalen Krankenhauskongreß“,
4. in der Zeit vom 20. bis 23. Juni 1969 in Essen stattfindende „Fachmesse ‚Nähzentrum 69‘“,
5. in der Zeit vom 14. bis 17. September 1969 in Düsseldorf stattfindende „82. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf“,
6. in der Zeit vom 16. bis 19. Oktober 1969 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Ausstellung ‚Farbe Anstrich 69‘“,
7. in der Zeit vom 26. bis 30. Oktober 1969 in Düsseldorf stattfindende „83. IGEDO — Internationale Modemesse Düsseldorf“,
8. in der Zeit vom 12. bis 15. November 1969 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „10. Kongreß und Ausstellung Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“.

Bonn, den 6. März 1969

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Prof. Dr. Ehmke

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 15, ausgegeben am 8. März 1969		
11. 2. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	457
14. 2. 69	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	462
27. 2. 69	Bekanntmachung des Protokolls vom 30. Juni 1967 über den Beitritt Irlands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	463

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 312/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 2. 69	L 44/1
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 313/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 2. 69	L 44/2
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 314/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 2. 69	L 44/4
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 315/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	21. 2. 69	L 44/6
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 316/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	21. 2. 69	L 44/10
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 317/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	21. 2. 69	L 44/12
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 318/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	21. 2. 69	L 44/14
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 319/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	21. 2. 69	L 44/16
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 320/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 2. 69	L 44/18
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 321/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	21. 2. 69	L 44/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 322/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. März 1969 beginnenden Zeitraum	21. 2. 69	L 44/21
20. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 323/69 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Lagerkäse aus den Beständen der niederländischen Interventionsstelle	21. 2. 69	L 44/24
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 324/69 des Rates, mit der Italien ermächtigt wird, besondere Interventionsmaßnahmen auf dem Orangenmarkt anzuwenden	22. 2. 69	L 45/1
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 325/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 2. 69	L 45/3
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 326/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 2. 69	L 45/4
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 327/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 2. 69	L 45/6
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 328/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 2. 69	L 45/7
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 329/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	22. 2. 69	L 45/8
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 330/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 173/66/EWG hinsichtlich der Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	22. 2. 69	L 45/9
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 331/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 174/66/EWG hinsichtlich der Sicherheitsleistung und der Abgabe von Anträgen auf Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Olivenöl	22. 2. 69	L 45/10
21. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 332/69 der Kommission über Anwendungsmaßnahmen von Interventionen auf dem Orangenmarkt, die von Italien gemäß Verordnung (EWG) Nr. 324/69 des Rates durchgeführt wurden	22. 2. 69	L 45/11
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 333/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 2. 69	L 46/1
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 334/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 2. 69	L 46/2
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 335/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 2. 69	L 46/4
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 336/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 2. 69	L 46/5
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 337/69 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	25. 2. 69	L 46/6
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 338/69 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhr bestimmter Käse	25. 2. 69	L 46/8
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 339/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 258/69 betreffend Übergangsbestimmungen für die über die Höchstquote hinaus erzeugten Zuckermengen	25. 2. 69	L 46/9
24. 2. 69 Verordnung (EWG) Nr. 340/69 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 2. 69	L 46/10

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

In den letzten Jahren sind beim Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erhebliche Kostensteigerungen eingetreten, die von uns aus auch durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht voll aufgefangen werden konnten. Zu unserem Bedauern sind wir deshalb gezwungen, ab 1. April 1969 den vierteljährlichen Bezugspreis für das Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II auf je DM 10,— und den Einzelverkaufspreis auf DM 0,50 je angefangene 16 Seiten anzuheben.

Wir bitten unsere Bezieher um Verständnis für diese Maßnahme.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.